

Merkblatt

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal erstattet allen Studenten auf Antrag die Semestergebühr pro Semester unter folgenden Voraussetzungen:

1. Hauptwohnung im Zeitraum des **Wintersemesters** (01. September bis 28./29. Februar oder 01. Oktober bis 31. März, und im Zeitraum des **Sommersemesters** vom 01. März bis 31. August bzw. 01. April bis 30. September (Sommersemester)* in Hohenstein-Ernstthal. Dieser Zeitraum darf durch keinen Nebenwohnsitz unterbrochen sein (dabei sind die Hinweise zur Bestimmung der Hauptwohnung nach § 21 Bundesmeldegesetz zu beachten),
2. Antragsteller darf zum Ende des Semesters das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht länger als 10 Semester studieren,
3. Schriftlicher Antrag auf Rückerstattung des Semestergebühren und
4. Nachweis über das Studium an einer inländischen Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie.

Formulare für die Antragsstellung werden

- im Bürgerbüro, Stadthaus, Altmarkt 30 oder
- unter der Homepage www.hohenstein-ernstthal.de Link - Bürger Link- Formulare; Link – Semestergebühren

bereitgestellt.

Abgabetermine der kompletten Unterlagen sind jeweils 01. Februar bis 28./29. Februar (Wintersemester) und 01. August bis 31. August (Sommersemester), maximal spätestens 1 Monat nach dem Semesterende.

Bearbeitet werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge mit entsprechendem Studiennachweis.

Die Rückerstattung erfolgt über die im Formular anzugebende Bankverbindung. Nachträgliche Änderungen zur Bankverbindung sind schriftlich mitzuteilen. Für die Bearbeitung der Anträge muss der Zeitraum von März bis April (für das Wintersemester) und September bis Oktober (für das Sommersemester) eingeplant werden.

Hinweis: Bei Bezug einer Wohnung in Hohenstein-Ernstthal müssen Sie sich in der Meldebehörde Hohenstein-Ernstthal innerhalb von zwei Wochen anmelden. Bitte bringen Sie für die Ummeldung immer die Wohnungsgeberbescheinigung mit (§ 19 BMG, Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers)

Öffnungszeiten Bürgerbüro Hohenstein-Ernstthal:

Montag, Mittwoch, Freitag	9:00	Uhr	bis	12:00	Uhr						
Dienstag	9:00	Uhr	bis	12:00	Uhr	und	13:00	Uhr	bis	16:00	Uhr
Donnerstag	9:00	Uhr	bis	12:00	Uhr	und	13:00	Uhr	bis	18:00	Uhr

in jeder geraden Woche Sonnabend geöffnet

Samstag	9:00	Uhr	bis	11:00	Uhr
---------	------	-----	-----	-------	-----

Öffnungszeiten Außenstelle Wüstenbrand:

Donnerstag geöffnet

Donnerstag	14:00	Uhr	bis	17:00	Uhr
------------	-------	-----	-----	-------	-----

* der unterschiedliche Zeitraum der Winter- und Sommersemester entnimmt man der Immatrikulationsbescheinigung,

§ 17 Anmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

§ 21 Mehrere Wohnungen

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.
- (4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jeder Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

§ 23 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

- (1) Soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zusammen mit dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie der Bestätigung des Wohnungsgebers oder dem entsprechenden Zuordnungsmerkmal nach § 19 Absatz 4 Satz 1 vorzulegen. Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins abgesehen werden, wenn die meldepflichtige Person persönlich bei der Meldebehörde erscheint und auf einem Ausdruck die Richtigkeit und Vollständigkeit der bei ihr erhobenen Daten durch ihre Unterschrift bestätigt.

§ 54 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt oder
 2. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 3 Daten erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 17 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, entgegen § 29 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 oder § 32 Absatz 1 Satz 2 sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 2. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
 4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,
 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 5 oder § 25 oder § 28 Absatz 4 zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 21 Absatz 4 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

- Sind Studenten verpflichtet, sich am Studienort anzumelden? *Ja, der gesetzlichen Meldepflicht unterliegen alle Einwohner, unabhängig von der beruflichen Tätigkeit oder der Art der Ausbildung.*
- Haben Studenten ein Wahlrecht zwischen Haupt- und Nebenwohnung? *Nein, nach dem Bundesmeldegesetz nicht, denn die Hauptwohnung eines jeden Einwohners ist in der Regel die vorwiegend genutzte Wohnung.*
- Wann muss der Student der Meldestelle Änderungen mitteilen? *Immer, wenn sich die Wohnanschrift ändert (auch bei Wegzug ins Ausland oder aus der Neben-wohnung) und immer, wenn sich die Aufenthaltszeiten in der Wohnung ändern und damit eine bisherige Nebenwohnung zur Hauptwohnung wird.*
- Wann ist man verpflichtet, sich in Hohenstein-Ernstthal mit Hauptwohnung anzumelden? *Wenn für den Prognosezeitraum von einem Jahr der vorwiegende Aufenthalt in Hohenstein-Ernstthal mindestens sechs Monate beträgt.*
- In welchem Zeitraum sind die Meldungen vorzunehmen? *Die gesetzliche Frist zur An-, Ab- und Ummeldung beträgt zwei Wochen nach Einzug, Auszug oder Änderung der Aufenthaltszeiten*
- Wie werden Verletzungen der Meldepflicht oder falsche Angaben geahndet? *Das Überschreiten der Meldefrist für die An- und Ummeldung, die Abmeldung oder das Versäumen der Bekanntgabe veränderter Aufenthaltszeiten sowie vorsätzlich falsche Angaben zur Haupt-wohnung sind Ordnungswidrigkeiten, die durch die Meldebehörde mit einer Verwarnung oder einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden können.*

